

tatort: Steuern

DIE MANDANTEN-ZEITUNG III/2014



Blackbox Internet

MOSS erleichtert Umsatzsteuererklärung in Europa 04 |

Wie Online-Händler ihre Buchhaltung effizienter gestalten können 06 |

Die elektronische Rechnung wird noch besser 09 |

Bargelderlöse: Einzelhändler und Gastronomen im Visier der Finanzämter 10 |



MOSS das sein?

Zum 1. Januar 2015 ändert sich europaweit die umsatzsteuerliche Behandlung für elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen. Für die betroffenen Unternehmen ergeben sich weitreichende Folgen. tatort:Steuern erklärt, worauf es ankommt und weshalb betroffene Unternehmen bereits jetzt handeln sollten.

Unternehmer, die Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg sonstige Leistungen an Privatpersonen (Nichtunternehmer) erbringen, müssen sich umstellen. Bislang gelten solche Leistungen an dem Ort als erbracht, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Die Umsatzsteuer steht damit dem Land zu, in dem das Unternehmen ansässig ist. Doch künftig wird es genau umgekehrt sein: Die Leistung wird dort erbracht, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Verbrauchslandprinzip).



ÜBRIGENS: Ab dem 1. Januar 2015 wird der Umsatzsteuersatz für **HÖRBÜCHER** auf 7% ermäßigt. Allerdings setzt dies eine Lieferung voraus. Das Hörbuch muss also auf einem **Speichermedium** enthalten sein (zum Beispiel CD-ROM, Speicherkarte, Schallplatte). Wird das Hörbuch allerdings **aus dem Internet heruntergeladen**, handelt es sich um eine elektronisch erbrachte Dienstleistung mit den in diesem Artikel beschriebenen umsatzsteuerlichen Folgen.

HÖRSPIELE sind so oder so von der Steuerermäßigung ausgenommen: Die Verwendung dramaturgischer Effekte, verteilte Sprecherrollen, Geräusche und Musik führen zur Versagung der Begünstigung. Gut, dass alles geregelt ist ...

WELCHE LEISTUNGEN SIND BETROFFEN?

Auf dem elektronischen Weg erbrachte Leistungen umfassen ein breites Spektrum. Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung von

- ▶ Websites, Webhosting, Fernwartungen,
- ▶ Software und deren Aktualisierung,
- ▶ Bildern,
- ▶ Texten und Informationen,
- ▶ Datenbanken und Suchmaschinen,
- ▶ Musik,
- ▶ Filmen und Spielen,
- ▶ Sendungen und Veranstaltungen,
- ▶ Internet-Servicepaketen sowie die Erbringung von Fernunterrichtsleistungen und
- ▶ Online-Versteigerungen.

Wichtig: Nicht unter die Neuregelung fällt die Lieferung von Gegenständen, die im Internet bestellt werden, zum Beispiel Bücher oder Musik-CDs.

WELCHE FOLGEN HAT DIE NEUREGELUNG?

Durch die Verlagerung des Leistungsorts an den Verbrauchsort ergeben sich weitreichende Folgen. Der Unternehmer müsste sich in jedem einzelnen Land, in dem er Leistungen an private Endverbraucher erbringt, für Zwecke der Umsatzsteuer registrieren lassen und dort seine jeweiligen Umsätze erklären.

Um dies zu vermeiden, kann er auf freiwilliger Basis an einem neuen Besteuerungsverfahren teilnehmen: Unter der Bezeichnung MOSS (»Mini-One-Stop-Shop«) besteht die Möglichkeit, alle Umsätze – also auch die der Empfängerstaaten – in dem EU-Staat zu erklären, in dem er ansässig ist. Das Zentralamt für Steuern dieses Staates fungiert dabei als zentrale Anlaufstelle und leitet das Steueraufkommen an die betroffenen Länder weiter.

WIE FUNKTIONIERT MOSS?

In Deutschland ansässige Unternehmer müssen – wenn sie sich nicht in den Empfängerstaaten umsatzsteuerlich registrieren lassen möchten – die Teilnahme an MOSS dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigen. Hierbei ist Ihr Steuerberater Ihnen gerne behilflich.

Die Teilnahme an dem neuen Verfahren ist erstmals ab dem **1. Januar 2015** möglich. Der Unternehmer muss fortan vierteljährlich für jeden Mitgliedsstaat der EU eine Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln und die Steuer an die Zentralbehörde überweisen. Hierfür hat er 20 Tage nach Ablauf eines Quartals Zeit.

WIE WERDEN DIE UMSÄTZE GEPRÜFT?

Unternehmer, die in anderen EU-Ländern ansässig sind, können das MOSS-Verfahren ebenfalls nutzen. Für Leistungen an deutsche Endverbraucher wird künftig deutsche Umsatzsteuer geschuldet. Da diese Unternehmer nicht im Inland ansässig sind, enthält das Gesetz die Verpflichtung zur besonderen Aufzeichnung der im Inland getätigten Umsätze. Auf Anfrage des deutschen Finanzamts sind diese Aufzeichnungen vom Unternehmer auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

FAZIT

Ab 2015 ergeben sich innerhalb der Europäischen Union grundlegende Änderungen für elektronische Dienstleistungen an private Endverbraucher. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie ist betroffenen Unternehmen zu empfehlen, an dem sogenannten MOSS-Verfahren teilzunehmen und das Bundeszentralamt für Steuern als einheitliche Anlaufstelle für die Meldung ausländischer Umsatzsteuer zu nutzen. Die Rechtsänderung bedingt Anpassungen im betrieblichen Rechnungswesen, die frühzeitig vorgenommen werden sollten. Ihr Steuerberater unterstützt Sie dabei.